



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundeskanzleramt

Präsidium des Nationalrates

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0289 Ht

Wien, 22. November 2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Bundeskanzleramt)

Bezug: Ihr E-Mail vom 2. November 2016,
GZ: BKA-410.070/0010-I/11/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 – Änderung des E-Government-Gesetzes, allgemein

Es wäre ausdrücklich klarzustellen, dass sich die geplanten Änderungen nur auf sichere Übermittlung von Anliegen beziehen und nicht auf unsichere Übermittlungsmethoden, wie z. B. die Kommunikation per E-Mail.

Zu Art. 1 - § 1a E-Government-G

Ergänzend sollten die Anforderungen an die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation definiert werden.

Zu Art. 1 - § 1b Abs. 2 E-Government-G

Die vorgesehene Ausnahmebestimmung, wonach die Teilnahme an der elektronischen Zustellung bereits dann unzumutbar ist, wenn das Unternehmen nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügt, sollte nochmals überlegt werden.

Das Unternehmen hätte es dadurch selbst in der Hand, seine Verpflichtung zur Teilnahme zu steuern.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 - § 25 E-Government-G

Das Wort „bis“ wäre einmal zu entfernen („... bis spätestens bis ...“).

Zur Herstellung einer einheitlichen Rechtslage wären auch die durch Bundesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper zu erwähnen.

Zu Art. 2 – Änderung des Zustellgesetzes, allgemein

Der Ansatz, in den kommenden drei bis vier Jahren die elektronische Zustellung zu forcieren, wird begrüßt.

Kritisch wird jedoch gesehen, wenn durch eine Trennung in Zustellungen mit und ohne Zustellnachweis die Bürgerkarte/Handysignatur als Instrument der Authentifizierung für einen großen Teil der Zustellungen wegfallen soll. Diese Maßnahme steht im Widerspruch zu den bisherigen Bemühungen, die Verbreitung der Bürgerkarte/Handysignatur zu forcieren und könnte dazu führen, dass die Bürgerkarte/Handysignatur stagniert bzw. auf ein „Spartenprogramm“ reduziert wird.

Auch wenn alternative Authentisierungsverfahren wie „Username und Passwort“ verwendet werden, wird man um die Bürgerkarte/Handysignatur nicht herumkommen:

- Wenn es einen zentralen Einstieg für die e-Zustellung (Anzeigemodul) gibt, wird auch – sinnvoller Weise – im Rahmen des Portalverbundes (PVP) ein „Single-Sign-On“ nötig sein. Das funktioniert aber nur mit einem zentralen Identityprovider (e-Government), also mit Bürgerkarte;
- Ein weiteres Authentisierungs-Verfahren bedingt ein oder mehrere Identityprovider (üblicherweise in der jeweiligen Hoheit des e-Zustellungsdienstes), und es nicht (einfach) möglich, das Anzeigemodul und die Zustelldienste via PVP und SSO zu koppeln;
- Ein weiteres Authentisierungs-Verfahren erzeugt auch zusätzliche Aufwände für das Identitymanagement (Benutzer anlegen, Passwort vergessen/ändern/-sperrern, Benutzer löschen etc. samt entsprechender Supportaufwände) bei den jeweiligen Identity Providern (üblicherweise ident mit dem e-Zustellungsdienstleister).

Zu Art. 2 - § 37 Abs. 2 ZustellG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Die Bestimmung des § 37 Abs. 2 ZustellG, wonach die Behörde vor der Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem einen Auftrag gemäß § 34 Abs. 1 zu erteilen hat und die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem unzulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Zustellung durch



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

einen Zustelldienst vorliegen, erscheint aufgrund der vorgesehenen Einrichtung eines „Anzeigemoduls“ obsolet. Die Bestimmung sollte daher und auch in Hinblick auf den dadurch verursachten Verwaltungsaufwand entfallen.

Zu Art. 2 - § 37b ZustellG

Das „Anzeigemodul“ wird für einen guten Ansatz zur Vereinfachung der elektronischen Zustellung gehalten.

Es wäre jedoch noch ein „Zustellclient“ vorzusehen, d.h. eine Möglichkeit für Bürger und Unternehmer, aktiv an eine Behörde oder Unternehmen via e-Zustellung heranzutreten oder auf eine e-Zustellung auch gleich „antworten“ zu können. Dieser müsste beim Anzeigemodul im USP bzw. Bürgerportal (help.gv.at) integriert sein.

Weiters wäre klarzustellen, ob die eigentlichen Zustellstücke in den Fachsystemen verbleiben und „nur“ verlinkt werden. Allenfalls wäre eine entsprechende Präzisierung erforderlich (Gestaltung der Metadaten usw.).

Angemerkt wird, dass Behörden nach wie vor nur Zustellungen ohne Zustellnachweis vornehmen können. Es sollten auch Zustellungen mit Zustellnachweis über das elektronische Kommunikationssystem vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

